

VERORDNUNG

(Stand 25.07.2023)

der

MARKTGEMEINDE TIESCHEN

betreffend

Gestaltungsregelungen für Garten- und Hauseinfriedungen zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes (EinfriedungsVO)

laut Gemeinderatsbeschluss vom 28.07.2023

Aufgrund § 11 Abs 2 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk. BauG), LGBl 59/1995 idFv LGBl 108/2022 iVm § 92 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (Stmk. GemO), LGBl 115/1967 idFv LGBl 118/2021 wird folgende Verordnung betreffend Gestaltungsregelungen für Einfriedungen zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes (EinfriedungsVO) erlassen:

§ 1

Garten- und Hauseinfriedung

Garten- und Hauseinfriedungen im Sinne dieser Verordnung sind zumindest teilweise Eingrenzungen eines Terrains mit physischen Barrieren im Bereich von Gebäuden mit zumindest teilweiser Wohnnutzung. Eine vollständige Umschlossenheit des Terrains ist nicht notwendig. Zäune und freistehende Mauern sind hierbei jedenfalls als Garten- oder Hauseinfriedungen zu betrachten. Lebende Zäune, Weidezäune zur Pferde- oder Nutztierhaltung sowie grobmaschige Wildzäune zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturen zählen nicht zu Garten- oder Hauseinfriedungen im Sinne dieser Verordnung.

§ 2

Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Tieschen.
- (2) Diese Verordnung ist auf alle Garten- und Hauseinfriedungen im Sinne dieser Verordnung anzuwenden.

§ 3

Höhe von Garten- und Hauseinfriedungen

Die maximal zulässige Höhe von Garten- und Hauseinfriedungen beträgt 1,50m, gemessen ab der Geländeoberkante.

§ 4

Ausführung

- (1) Die Errichtung einer Garten- oder Hauseinfriedung ist ausschließlich als Holzzaun mit Latten oder Brettern, Metallzaun, Stabmattenzaun oder Maschendrahtzaun, gegebenenfalls auf einem Sockel und zwischen Zaunsteuern oder Zaunpfeilern zulässig.
- (2) Die Errichtung eines Holzlattenzaunes ist zulässig, sofern dieser aus Holzlatten in vertikaler Ausrichtung besteht, welche eine maximalen Breite von 10cm besitzen und mit einem Mindestzwischenraum von 3cm angeordnet werden.
- (3) Die Errichtung eines Holzzaunes ist zulässig, sofern dieser aus Holzbrettern in horizontaler Ausrichtung besteht, welche eine maximalen Breite von 20cm besitzen und mit einem Mindestzwischenraum von 4cm angeordnet werden.
- (4) Die Errichtung eines Metallzaunes ist zulässig, sofern dieser aus Metallstäben oder Metallpaneelen in vertikaler oder horizontaler Ausrichtung besteht, welche eine maximale Breite von 10cm besitzen und mit einem Mindestzwischenraum von 3cm angeordnet werden.
- (5) Die Errichtung eines Stabmattenzaunes und eines Maschendrahtzaunes aus Metall ist zulässig.
- (6) Die Errichtung vorgenannter Zäune ist auch auf einem Sockel zulässig, sofern der Sockel in Beton oder Verputz ausgeführt wird, eine maximale Höhe von 25cm, gemessen ab Geländeoberkante, nicht übersteigt und die Gesamthöhe von Sockel und darauf angeordnetem Zaun die in § 3 definierte Höhe nicht übersteigt. In bestätigten hochwassergefährdeten Teilbereichen darf der Zaunsockel im erforderlichen Ausmaß höher ausgeführt werden.
- (7) Zaunsteher sind in Holz- Metall- Beton- oder Steinausführung zulässig. Zaunpfeiler sind im Material des Sockels in Beton oder verputzt auszuführen und dürfen eine Breite von 50cm nicht überschreiten. Zaunsteher und Zaunpfeiler sind in regelmäßigen Abständen anzuordnen.
- (8) Holzzäune sind bevorzugterweise in unbehandeltem Zustand verwittern zu lassen oder alternativ in naturbraunen Farbtönen auszuführen. Metallzäune sind in dunklen und nicht glänzenden Farbtönen auszuführen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Pferdehaltungsschwerpunkt dürfen Zäune auch in weißer Farbe ausgeführt werden.

- (9) Eine dauerhafte Bespannung der vorgenannten Zäune mit sichtschutzbildenden Elementen, wie zum Beispiel Kunststoffelemente, Schilfmatten oder Textilbahnen, ist nicht zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.
- (10) Die Errichtung von Sichtschutzzäunen bis zu einer maximalen Höhe von 2,0 Metern ist grundsätzlich nur zwischen privaten Grundstücken und auf eine maximale Länge von 20 Metern in den zuvor beschriebenen Bauarten in beidseitig, vollflächiger Begrünung möglich und darf zu dem keine störenden Auswirkungen auf das Straßenbild erzeugen. Die Bepflanzung ist als integrativer Bestandteil der Genehmigung derartig auszuführen, dass ein vollflächiger Bewuchs binnen zwei Vegetationsperioden möglich ist. Sie ist pfleglich zu behandeln und dauerhaft zu erhalten. Eine Bespannung des Sichtschutzzaunes mit sichtschutzbildenden Elementen, wie zum Beispiel Schilfmatten ist möglich, Kunststoffelemente, oder Textilbahnen sind ausschließlich in Dunkelgrüner Farbe möglich.
- (11) Die Errichtung von Sichtschutzbepflanzungen in Form lebender Hecken ist bis zu einer Gesamthöhe von 2,20 Metern über dem genehmigten Gelände und ohne Begrenzung deren Längenausdehnung möglich. Zur Pflege dieser Hecken sind diese mindestens 1,0 Meter von der Grundstücksgrenze abzurücken. Als Heckenpflanzen sind ausschließlich heimische und standortgerechte Sträucher vorgesehen.
- (12) Die Errichtung von Lärmschutzwänden ist grundsätzlich nur mit einem Schallgutachten zulässig, welches die Erforderlichkeit bestätigt. Lärmschutzwände sind ausschließlich in Holz- oder Erdbauweise mit einer vollflächigen Begrünung der straßenzugewandten Seite bis zu einer Maximalhöhe von 2,20 Metern möglich. Eine etwaig schalltechnisch erforderliche Überhöhe ist in transparenter Bauweise in Glas oder Kunststoff auszuführen. Die Bepflanzung ist als integrativer Bestandteil der Genehmigung derartig auszuführen, dass ein vollflächiger Bewuchs binnen zwei Vegetationsperioden möglich ist. Sie ist pfleglich zu behandeln und dauerhaft zu erhalten.

§ 5

Ausnahmen

In begründeten und sachlich gerechtfertigten Ausnahmefällen kann die Baubehörde auf Antrag ein Abweichen von den in § 3 und § 4 normierten Vorschriften bewilligen, sofern dies im öffentlichen Interesse ist und das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild

nicht beeinträchtigt. Die Baubehörde hat zur Beurteilung ein Gutachten eines Sachverständigen einzuholen und ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen.

§ 6 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung ist für bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestehende Garten- und Hauseinfriedungen nicht anzuwenden. Dies gilt ebenso, wenn ein bloß geringfügiger Teil einer bestehenden Garten- oder Hauseinfriedung zerstört wurde und dieser zerstörte Teil im Zuge einer Reparatur wiedererrichtet wird.

- (2) Wird eine bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestehende Garten- oder Hauseinfriedung, in ihrer Ansicht verändert, abgetragen oder zerstört, sind für deren Änderung bzw. eine allfällige Wiederrichtung der abgetragenen oder zerstörten Bereiche die §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:



Martin Weber

Angeschlagen am: 31.07.2023
Abgenommen am: 14.08.2023